



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

4. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden und der Excessist nicht im Stande ist, die Strafgefälle an die hohe Landesherrschaft und an die Besitzer derselben ganz zu bezahlen, so hat jene den Vorzug.

Resolutum Fürstlicher Regierung auf die Vorstellung des Knechts Schnelle zu Rüterbrock: „Wird dem Pächter des adelichen Guts Rüterbrock, Kammercommissär Kleinen, nachrichtlich communicirt; und da bey Unpflichten die auf den adelichen Höfen vom Gesinde begangen werden, die Landesherrschaft vor denen von der Ritterschaft, in Ansehung der Bruchtengelder, wenn der Excessist diese an beyde zu bezahlen nicht im Stande ist, den Vorzug hat: so u. s. w.“

4. Capitel.

§. 228. In Sachen der Freymeyer wegen der Holzfuhrn an das herrschaftliche Salzwerk zu Ufeln ergieng vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte im Jahre 1782 folgendes Erkenntniß:

Wir Joseph der Andere 2c.

Tenor sententiae.

„In Sachen derer Derlinghauser Freymeyer, Wistinghausen, Menthausen und Consorten Inpetranten 2c. ist zu Recht erkannt, daß das außgangen — verkündt — und reproducirte Mandat zu cassiren und aufzuheben sey, als wir hies mit cassiren und aufheben 2c. doch bleibt es den

Klagenden Freymeyern, ihre Befreyung von den Holzfuhrn in petitorio behörigen Orts einz und auszuführen, ohnbenommen, sondern vorz behalten; und versiehet man sich zc. Man werz de die klagenden Freymeyer zu Leistung der Holzfuhrn für das Salzwerk nach Ufeln nicht anders, als wenn es die Noth erfodert, anhalten, selbe damit zum Verderb ihres Zugviehes nicht damit beschweren, vielmehr in allem der Billigkeit gemäß verfahren, sie in Ansehung der Zahl der zu leistenden Holzfuhrn den übrigen Freymeyern des Amts Derlinghausen gleich halten, den für jede Klafter Holz festgesetzten Fuhrlohn zu 2 Rthl. in keinen Weg verringern, und jederzeit nach verrichteter Fuhr auszahlen lassen zc."

Ob diese Sache nachher in petitorio entschieden sey? ist mir unbekannt. Indesz sind die Amtsmeyer im Amte Schötmar verindge Erkenntnisses vom 7. Sept. 1788 von der Leistung solcher Holzfuhrn freygesprochen.

§. 229. Wenn der zur Weinkaufs-Prästation pflichtige Meyer den Weinkauf etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen.

Decretum der Regierung vom 25. Nov. 1784:

„Da nach den, vom Amte Brake seinem Berichte sub N. 3. 4. und 5. beygelegten, Extracten in den Jahren 1702 und 1721 von dem Meyer
Soz

Johanns Hofe der Weinkauf an die gnädigste Landeshererschaft wirklich bezahlt worden; so kann, wenn auch gleich von dem jetzt abtretenden Meyer Johann, wie derselbe 1742 den Hof antreten, die Entrichtung des Weinkaufs nicht geschehen ist, demnach aus diesem einzigen Falle gedachter Meyer Johann keine Freyheit und Exemption von Bezahlung desselben erlangen, weil die Abforderung des Weinkaufs ad actus merae facultatis gehört, zu deren Vollziehung dem Gutsherrn keine Zeit vorgeschrieben ist. Wenn diese also gleich das Recht hat, den Weinkauf zu fodern, so folgt deswegen dennoch nicht, daß er bey Verlust seines Rechts schuldig sey, solchen immer zu fodern, sondern es steht bey ihm, ob er diese Prästation dem Colonus ein und das andere mal ganz, oder zum Theile nachlassen oder schenken will; denn der Weinkauf ist keine Servitut, so der Gutsherr auf ein fremdes Gut hergebracht hat, sondern es ist derselbe vielmehr eine Gerechtigkeit, welche dem Gutsherrn auf ein Gut, das gewissermaßen ihm selbst angehört, zukommt, und deren er sich also nach Belieben bedienen, mithin den Weinkauf zum Besten seines Coloni ohne Nachtheil fodern und nicht fodern kann; überdem hat auch hier der Gutsherr nicht wie bey den Servituten, Gelegenheit, sich dieses Rechts beständig zu bedienen, sondern es können oft 30, 40 und mehrere Jahre hingehen, ehe Forderung dieser Abgabe geschehen kann; folglich ist aus der einmaligen Unterlassung keine Entfagung noch Unachtsamkeit zu folgern. Es ist also rechtlich gegründet, daß

ein Colonus den Weinkauf zu bezahlen immer schuldig bleibt, wenn solcher gleich einmal nicht gefodert worden ist; es wäre denn, daß derselbe seine Freyheit davon auf eine hinlängliche, sogenannte undenkliche Verjährung gründen könnte, welche aber hier wegen der angeführten zwey Fälle von 1702 und 1721 nicht vorhanden ist, oder daß er den Weinkauf dem Gutsherrn, auf dessen Anfordern, zu entrichten verweigert habe; indem alsdann die ordentliche Präscription Statt haben würde, weil der Gutsherr durch sein langes nachheriges Stillschweigen sich ipso facto seines Rechts begeben und in die Freyheit des Coloni von dieser Abgabe gewilligt hat, auch kein Grund vorhanden ist, warum die Bezahlung desselben hierin von andern Pflichten und Schuldigkeiten verschieden seyn sollte.

Dieser letzte Fall würde dem Meyer Johann zu allem Ueberflusse zu beweisen nachgelassen werden können; jedoch kann der 1742 nicht bezahlte Weinkauf anjeho nicht mehr gefodert werden, weil derselbe von andern Forderungen nicht unterschieden ist, und also auf gleiche Art verjährt werden kann etc."

§. 230. Die Breite einer Schaastrift bestimmt die gewöhnliche Breite eines Fahrwegs.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 10. Sept. 1795 in Sachen des Colon. Bietmeyer Recursen wider den Besitzer des adelichen Guts Braunenbruch Recurrenten:

„Daß es des eingewandten Recurses ohnerachtet bey dem Gohgerichtsbescheide act. [2] sein Bewens

wenden habe. Denn der Recurrent hat zur Beschwerde über das Hohgerichtliche Erkenntniß deswegen keinen rechtlichen Grund für sich, weil die Breite der Schaastrift über des Recurrenten Land auf dem großen Berge die eines geraden Fahrwegs gegeben, und ihm zugleich der Beweis, daß eine größere Breite zur Schaastrift hergebracht sey, nachgelassen worden. Ist gleich in den Römischen Gesetzen die Breite des actus nicht festgesetzt, so ist doch dies gewiß, daß, da die Breite eines Fahrwegs nach diesen Gesetzen ihre Bestimmung erhalten hat, und bekanntlich der Fahrweg die Viehtrift in sich begreift, dieser keine größere Breite, als die für jenen gesetzlich bestimmt ist, zuerkannt werden kann. Daß nun aber, wenn die Partheien über die Breite des actus sich nicht vereinigen können und darüber in Proceß gerathen, die Bestimmung derselben dem Ermessen des Richters lediglich überlassen ist, dieß zeigt auß deutlichste der vom Recurrenten angezogene tit. 13. §. 1. 2. und 3. de S. P. R. indem die daselbst befindlichen Worte:

arbiter dandus, hoc ab arbitro statuendum, arbitri officium invocandum est nicht von arbitris compromissariis, qui sola partium voluntate, facto compromisso eligebantur, sondern von arbitris legalibus seu juris, qui a Praetore e numero judicum in causis bonae fidei & arbitrariis ad has ducendas constituebantur.

Böhmer de super arb. c. 1. §. 3. in
elect. jur. civ. exerc. XIV.

Lauterb. coll. theor. pract. Lib. IV.
Tit. VIII. §. 2.

zu verstehen sind, und nach der deutschen Ge-
richtsverfassung das arbitrium & officium ju-
dicis in sich begreifen ic.“

§. 231. Das Brautpferd ist kein
Wahlpferd.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
16. Nov. 1686 in Recursfachen des Mittel-Voll-
meyers Boffhage auf dem Boffhagen, im Amte
Barenholz, wider den Meyer zu Werl N. 3. der
Bauerschaft Werl und Aspe im Amte Schötmar:

„abgeschlagen, indem es bey den observanzmäßi-
gen Amtsbescheide, da ein Brautpferd kein
Wahlpferd und nur in dem angenommenen
Preise zu liefern oder zu vergüten ist, sein Be-
wenden hat.“

§. 232. Die hiesigen sogenannten Amtsmey-
er sind schuldig, die Lieferung der Vogelköpfe
gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu
beachten.

Judicatum der Facultät zu Erfurt vom 20.
April 1780 in Sachen des Amtsmeyer zu Menck-
hausen und Consorten wider den Advoc. Fisci:

Der Haupt-Entscheidungsgrund war, weil die
Verordnung deswegen keinen Unterschied mache,
und die Amtsmeyer sich nur der Bürgerrechte
in Betreff der persönlichen Vorzüge, nicht aber

in Absicht der *onerum realium*, denen die Güter auf dem Lande unterworfen wären, erfreuen könnten.

Diese Sache ruht noch in *appellatorio* bey dem Reichsgericht zu Wezlar unentschieden, und, so viel ich weiß, liefern die Amtsmeyer noch bis jetzt keine Vogelköpfe. Ich glaube, daß, da man ihnen vor andern Colonis bürgerliche Rechte zugesetzt, sie um so mehr eine Ausnahme verdienen, da sie gewöhnlich zur Jagd berechtigt und also mit den Mitteln versehen sind, dergleichen schädliche Vögel auszurotten.

5. Capitel.

§. 233. Der Landtagschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborene Kinder.

Entscheidung der Regierung vom 26. März 1787 den Nachlaß des unverehelicht und ohne geschmäßige Erben verstorbenen Leibeigenen zur Dalpste, Bogten Hohenhausen, betreffend:

„Was nun endlich 2) das Suchen des Straßkötters Hägerbecker um Ueberlassung eines Theils von dem Nachlasse des vorgedachten Hägerbeckers betrifft, so findet dasselbe, da er ein natürlicher Sohn des letztern ist, und dasjenige, was die Römischen Rechte von der Succession der natürlichen, im Concubinate erzeugten, Kinder verordnen, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, welche auch hier angenommen werden, so wenig angewandt, als wenig der
ans